

Verordnung über den Nachweis der Treffsicherheit (Treffsicherheitsnachweisverordnung, TsNwV)

Vom 20. Oktober 2015 (Stand 1. Juni 2016)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e und Artikel 5a der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz¹⁾,

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Nachweis der Treffsicherheit über die Schiessprogramme «Kugel» und «Schrot» ist Voraussetzung für den Bezug des Jagdpatents.

² Im Kalenderjahr, in dem die Jagdprüfung im Kanton abgelegt wurde, muss kein Nachweis der Treffsicherheit erbracht werden.

Art. 2 Waffe und Zeitraum

¹ Der Nachweis der Treffsicherheit ist mit einer im Kanton zugelassenen Jagdwaffe zu erfüllen.

² Der Nachweis der Treffsicherheit ist im gleichen Kalenderjahr zu erfüllen, in welchem das Jagdpatent beantragt wird.

Art. 3 Schiessprogramm

¹ Das Schiessprogramm umfasst zwei Teile:

- a. «Kugel»: Mindestkaliber sieben Millimeter; Mindestschussdistanz 100 Meter; freie Schiessposition; Ziel stehende Gamsscheibe; keine Probeschüsse;
- b. «Schrot»: Mindestkaliber 20; Schussdistanz 30–35 Meter; freie Schiessposition; Ziel laufender, abwechslungsweise von rechts oder links erscheinender dreiteiliger Kippphase, Rollhase oder Tontaupe; keine Probeschüsse.

² Die Anforderungen sind erfüllt mit:

- a. «Kugel»: Vier Treffer in Folge im Achter-, Neuner- oder Zehnerring (oder Trefferfeld);
- b. «Schrot»: Vier Treffer in Folge (dreiteiliger Kippphase: mittlere oder vorderste Klappe).

³ Beide Teile des Schiessprogramms können beliebig oft bis zu ihrer Erfüllung geschossen werden.

⁴ Für den Nachweis der Treffsicherheit ist das Bestehen des gesamten Schiessprogramms «Kugel» und «Schrot» erforderlich.

¹⁾ GS VI E/211/2

VI E/212/4

Art. 4 *Nachweise für Gastpatente*

¹ Für ein Gastpatent für die Hochwildjagd und die Herbstjagd ist der Nachweis über das Bestehen des Schiessprogramms «Kugel» zu erbringen.

² Für ein Gastpatent für alle übrigen Jagden sind die Nachweise über das Bestehen beider Schiessprogramme «Kugel» und «Schrot» zu erbringen.

Art. 5 *Anerkannte Schiessanlagen*

¹ Nachweise können nur auf Schiessanlagen erfüllt werden, die auf der Liste der «Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz» (JFK-CSF-CCP) aufgeführt sind.

² Die Abteilung Jagd und Fischerei bestimmt die Schiessanlagen im Kanton Glarus, welche auf der Liste der «Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz» (JFK-CSF-CCP) aufgeführt werden. Sie berücksichtigt hierbei die Eignung der Anlagen. *

³ ... *

Art. 6 *Ausweispflicht*

¹ Jägerinnen und Jäger müssen den Schiessverantwortlichen der Schiessanlagen zur Überprüfung ihrer Identität auf Verlangen einen amtlichen Ausweis vorweisen.

Art. 7 *Anerkennung von Nachweisen*

¹ Nachweise der Treffsicherheit anderer Kantone oder dem Ausland werden anerkannt, sofern diese mindestens den Anforderungen des Kantons Glarus entsprechen.

² Im Zweifelsfall entscheidet die Abteilung Jagd und Fischerei über die Anerkennung des Nachweises.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
10.05.2016	01.06.2016	Art. 5 Abs. 2	geändert	SBE 2016 08
10.05.2016	01.06.2016	Art. 5 Abs. 3	aufgehoben	SBE 2016 08

VI E/212/4

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 5 Abs. 2	10.05.2016	01.06.2016	geändert	SBE 2016 08
Art. 5 Abs. 3	10.05.2016	01.06.2016	aufgehoben	SBE 2016 08